



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefax (01) 71162 - 2399

Telefon (01) 71162 DW 2301

Zl. 239118/2-II/C/13-1998

Dr. Spacek

Betr.: Einsatz von Seilen mit verdichteten Litzen;
Ergänzung zu Drahtseilbedingungen 1973,
3. Auflage 1980

ERLASS

Bezüglich der Herstellung und Verwendung von Zug- und Förderseilen mit verdichteten Litzen sieht sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Seilbahnbehörde veranlasst, die Bedingungen betreffend die Herstellung und Verwendung von Stahldrahtseilen für Seilförderanlagen mit Personenbeförderung (Drahtseilbedingungen 1973, 3. Auflage 1980) durch nachstehenden Abschnitt zu ergänzen:

38 Besondere Bestimmungen für Zug- und Förderseile mit verdichteten Litzen

- 38,1 Der Verdichtungsgrad der Litzen darf höchstens etwa 10% betragen, wobei als Verdichtungsgrad die prozentuelle Zunahme des Füllfaktors der Litze, bezogen auf den Füllfaktor einer Litze des nicht verdichteten Seiles gleicher Konstruktion, verstanden wird.
- 38,2 Die Drahtqualität und das Fertigungsverfahren müssen jenen von in Verwendung stehenden konventionellen Seilen in nicht verdichteter Ausführung entsprechen.
- 38,3 Ein ausreichender Schmierzustand, insbesondere der außenliegenden Drähte muss auch bei langer Verwendungsdauer erhalten bleiben, sodass die Verschieblichkeit der Drähte nicht blockiert ist und ein allfälliger Drahtbruch eine entsprechende Lückenweite einnehmen kann, und die Erkennbarkeit des Drahtbruches bei der magnetinduktiven Prüfung somit erhalten bleibt.
- 38,4 Beim Auflegen und im Betrieb ist insbesondere darauf zu achten, dass im Seil keine Schlaglängenvergrößerung entsteht, sodass ein allfälliger Drahtbruch eine entsprechende Lückenweite einnehmen kann und die Erkennbarkeit des Drahtbruches bei der magnetinduktiven Prüfung erhalten bleibt.

- 38,5 Die Einhaltung der Anforderungen der Normen ÖNORM M 9500, M 9503 und M 9505 sowie der Anforderungen gemäß der Drahtseilbedingnisse 1973, 3. Auflage, Anhang IV Abschnitt B, sind unter Maßgabe der nachstehenden Abweichungen nachzuweisen:
- a) die Angabe des Seilaufbaues und die Angabe der Drahtnenndurchmesser (Flechtformel) hat für die unverseilten Drähte (Nenndurchmesser der Drähte vor dem Verseilen) zu erfolgen;
 - b) die Sollwerte für den metallischen Querschnitt, für die rechnerische Bruchlast und für das Metergewicht des fertigen (verdichteten) Seiles sind vom Seilhersteller anzugeben;
 - c) die tatsächliche Zugfestigkeit der verseilten Drähte ist anhand des Istquerschnittes der Drähte zu bestimmen; der Istquerschnitt der Drähte ist durch eine geeignete Methode zu ermitteln;
 - d) die Bestimmung der technologischen Kennwerte der verseilten Drähte gemäß ÖNORM M 9503 hat auf Grundlage eines Ersatzdurchmessers entsprechend dem Istquerschnitt der Drähte zu erfolgen.
- 38,6 Den Sicherheitsnachweisen gemäß der Drahtseilbedingnisse 1973, 3. Auflage, Anlage II, ist der Nenndurchmesser des fertigen Seiles und der Nenndurchmesser der (unverseilten) Außendrähte zugrunde zu legen.
- 38,7 Im jeweiligen Einsatzfall ist der Anwender (Seilbahnhersteller oder Projektant) von den unter Punkte 5 und 6 angeführten Bedingungen, soweit dies für die Ausarbeitung der Nachweise und Einreichunterlagen erforderlich ist, vom Seilhersteller zu unterrichten.
- 38,8 Bis zum Vorliegen ausreichender Betriebserfahrungen wird abweichend von den Bestimmungen gemäß Abschnitt 36,32 der Drahtseilbedingnisse 1973, 3. Auflage, das Intervall für wiederkehrende magnetinduktive Prüfungen auf höchstens drei Jahre beschränkt. Dabei wird vorausgesetzt, dass der jeweilige Prüfer über die charakteristischen Eigenschaften von Seilen mit verdichteten Litzen ausreichend in Kenntnis ist.

Der gegenständliche Erlass tritt ab sofort in Wirksamkeit und ist den Drahtseilbedingnissen 1973, 3. Auflage 1980, anzuschließen.

Ergeht an:

Wien, am 26. August 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tasching